



**Seniorenabteilung
Luzerner Sportkeglerverband**

Statuten

Gültig ab 5.1.2013 (Stand 9.1.2016)

Der nachfolgende Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „Seniorenabteilung Luzerner Sportkegler-Verband „ (Seniorenabteilung LSKV) besteht eine im Jahre 1946 gegründete Vereinigung im Sinne von Artikel 60 - 79 des ZGB.
- 2) Die Seniorenabteilung LSKV ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.
- 3) Die Seniorenabteilung LSKV ist dem Luzerner Sportkegler-Verband (LSKV) sowie der Schweizerischen Senioren Sportkegler-Vereinigung (SSSKV) angeschlossen.
- 4) Der Sitz und die Vereinigungsadresse sind am jeweiligen Wohnort des Obmanns.

1.2 Zweck und Ziele

- 1) Der Seniorenabteilung LSKV bezweckt:
 - a) die Förderung des Kegelsports innerhalb der Seniorenabteilung LSKV;
 - b) die Pflege der Kameradschaft;
 - c) Die Vertretung der Belange der Seniorenabteilung LSKV gegenüber den übergeordneten Verbänden LSKV und SSSKV.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

- 1) Die Seniorenabteilung LSKV setzt sich zusammen aus:
 - a) Senioren-Aktivmitgliedern
 - b) AK-Aktivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gönnermitgliedern
- 2) Alle Senioren-Aktivmitglieder, AK-Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder aus der Sektion 38 sind automatisch Mitglieder der SSSKV und können an den Anlässen der SSSKV teilnehmen. Der SSSKV-Beitrag wird durch die Seniorenabteilung des LSKV übernommen.
- 3) Wenn Senioren-Aktivmitglieder, AK-Aktivmitglieder aus der Sektion 45 Mitglied des SSKV sind, so können sie an den Anlässen der SSSKV teilnehmen, sofern der SSSKV-Beitrag durch die Seniorenabteilung der Sektion 45 übernommen worden ist.
- 4) Gönnermitglieder aus den Sektionen 38 und 45 sind nicht Mitglieder der SSSKV und können nicht an den Anlässen der SSSKV teilnehmen. Es ist kein SSSKV-Beitrag zu entrichten. Gönnermitglieder können an allen Anlässen der Seniorenabteilung LSKV teilnehmen. Die Zuteilung in eine Kategorie an den Anlässen der Seniorenabteilung LSKV erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gönner abschliessend durch den Vorstand. Eine Rekursmöglichkeit gibt es nicht.

2.2 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

2.2.1 Senioren-Aktivmitglieder

- 1) a) Als Senioren-Aktivmitglieder können alle SSKV-Aktivmitglieder der SSKV-Sektionen Luzern (38) und Ob- und Nidwalden (45) aufgenommen werden. Bedingungen: Zurückgelegtes 54. Altersjahr (Stichtag 31. Dezember des Geburtsjahres).

^{a)} Geändert an der 70. ord GV vom 9.1.2016

2.2.2 AK-Mitglieder

- 1) Als AK-Mitglieder können alle SSKV-Aktivmitglieder der Kategorie AK der Sektionen Luzern (38) und Ob- und Nidwalden (45) aufgenommen werden, sofern sie die Bedingungen gemäss Sportreglement des SSKV erfüllen.
- 2) Allfällige Handicap-Punkte für alle Anlässe der Seniorenabteilung LSKV werden abschliessend durch den Vorstand der Seniorenabteilung LSKV festgelegt. Eine Rekursmöglichkeit gibt es nicht.

2.2.3 Ehrenmitglieder

- 1) Senioren- oder AK-Aktivmitglieder der Seniorenabteilung LSKV welche sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Seniorenaktivmitglieder oder AK-Mitglieder, sind aber von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung erfolgen. Mitglieder können dazu rechtzeitig bis zum 31. Oktober jeden Jahres einen Antrag an den Vorstand stellen.

2.2.4 Gönnermitglieder

- 1) Als Gönnermitglieder können alle der Vereinigung und seinen Zielen nahestehenden natürlichen Personen aufgenommen werden.

2.3 Aufnahme von Senioren-Aktivmitgliedern, AK-Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern

- 1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit mündlich oder schriftlich an den Vorstand der Seniorenabteilung LSKV beantragt werden.
- 2) Die provisorische Aufnahme ist vom Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Die Aufnahme ist durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu bestätigen. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Antragsteller nach der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Die Ablehnung der Mitgliedschaft braucht nicht begründet zu werden.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Todesfall oder automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist.

2.5 Ausschluss

- 1) Mitglieder der Vereinigung die ihren Verpflichtungen gegenüber der Seniorenabteilung LSKV nicht nachkommen, gegen dessen Interesse handeln oder sich nicht an die Statuten und Reglemente halten, können ausgeschlossen werden.
- 2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand an seiner nächsten ordentlichen Vorstandssitzung.
- 3) Der Ausschluss ist ohne Begründung möglich und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Gegen einen Ausschluss kann ein Mitglied innert 10 Tagen seit dessen Mitteilung schriftlich beim Obmann zuhanden der ordentlichen GV rekurrieren. Bis zum definitiven Entscheid durch die ordentliche GV erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber der Seniorenabteilung LSKV. Die ordentliche GV entscheidet endgültig und ohne Begründung.
- 5) Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber der Seniorenabteilung LSKV.

2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Nach der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten der Seniorenabteilung LSKV und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 2) Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinigungsvermögen.
- 3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

2.7 Beiträge

- 1) Der Jahresbeitrag für die Senioren-Aktivmitglieder, die AK-Aktivmitglieder und die Gönnermitglieder werden jeweils durch die Generalversammlung für das nächste Jahr festgelegt.
- 2) Die Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr der Seniorenabteilung LSKV ist nur rechtsgültig wenn der Mitgliederbeitrag rechtzeitig bar bezahlt worden ist. Für bestehende Mitglieder gilt der 31. Januar des laufenden Jahres und für Neumitglieder gilt der 31. Oktober des laufenden Jahres. Erfolgt die Bezahlung zu spät, erlöschen für das Mitglied alle Ansprüche für das laufende Geschäftsjahr.

3. Organe der Vereinigung, Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Organe der Vereinigung

- 1) Die Organe der Seniorenabteilung LSKV sind:
 - a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisoren

3.2 Generalversammlung (GV)

3.2.1 Zusammensetzung

- 1) Die GV setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Senioren-Aktivmitgliedern
 - b) AK-Aktivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gönnermitgliedern

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die GV ist das oberste Organ der Vereinigung.
- 2) In die Kompetenz der GV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:
 1. Begrüssung und Wahl der Stimmezähler
 2. Totenehrung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 4. Abnahme der Jahresberichte
 - a) des Obmanns
 - b) des Sportleiters
 5. Abnahme der Jahresrechnung
 6. Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
 7. Mitgliedermutationen
 8. Wahlen auf zwei Jahre in ungeraden Jahren
 - a) des Obmanns
 - b) des Sportleiters
 - c) des Kassiers
 - d) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - e) der Revisoren
 9. Behandlung eingereicherter Anträge
 10. Festsetzung der Jahresbeiträge
 11. Sportprogramm
 12. Budget
 13. Ehrungen
 14. Verschiedenes
 15. Absenden

3.2.3 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich grundsätzlich zwischen dem 10. und 20. Januar statt.
- 2) Die Einladung zur GV erfolgt jeweils bis spätestens 10.12. durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und der Bekanntgabe der Antragsfrist.
- 3) Anträge zu Händen der Generalversammlung sind jeweils spätestens bis 20.12. schriftlich an den Obmann zu richten.

3.2.4 Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung

- 1) Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) Wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet;
 - b) Wenn ein schriftliches Begehren unter Angabe der sachbezüglichen Begründung von mindestens 1/5 der Mitglieder (vom gesamten Mitgliederbestand) vorliegt. Ein schriftliches Begehren muss mit den rechtsgültigen Unterschriften aller im Begehren aufgeführten Mitglieder versehen sein;
 - c) Wenn es die Revisoren als erforderlich erachten.
- 2) Eine ausserordentliche GV hat innert 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Begehren beim Vorstand stattzufinden. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand versandt.
- 3) Eine ausserordentliche GV behandelt nur Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen GV begründet haben. Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist während der Versammlung nicht möglich.

3.2.5 Beschlussfähigkeit

- 1) Jede formell richtig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

3.2.6 Beschlussfassung

- 1) Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmen
- 3) Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen ist erforderlich für:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Rekurses;
 - b) Änderung der Statuten.
- 4) Bei Stimmgleichheit fällt der Obmann den Stichentscheid.

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand setzt sich aus 3 – 5 Mitgliedern zusammen.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur nächsten GV den Nachfolger provisorisch wählen.
- 3) Ersatzwahlen können an jeder GV vorgenommen werden.

3.3.2 Amtsdauer

- 1) Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die GV wählt den Obmann, Sportleiter und den Kassier auf ihre Charge.
- 3) Die Chargenverteilung der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist Sache des Vorstandes.
- 4) Eine Ämterkumulation ist zulässig.
- 5) Eine Amtsdauerbeschränkung besteht nicht.

3.3.3 Aufgaben

- 1) Der Vorstand ist das leitende Organ der Seniorenabteilung LSKV. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug.
- 2) Er vertritt die Seniorenabteilung LSKV nach aussen.
- 3) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem durch den Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft aufzuteilen und zu umschreiben.

3.3.4 Kompetenzen

- 1) In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2) Die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und die Spesenregelung ist in einem durch den Vorstand zu erstellenden „Vorstands-Entschädigungs- und -Spesenreglement“ festzulegen.
- 3) Die anfallen Kosten aus dem „Vorstands-Entschädigungs- und -Spesenreglement“ sind jeweils Bestandteil des Budgets und werden im Rahmen der Traktandenliste an der GV verabschiedet.
- 4) Der Vorstand zeichnet gegen aussen für Verträge und Vereinbarungen zu zweien. Eine Unterschrift muss immer vom Obmann sein.

3.3.5 Beschlussfassung

- 1) Eine Vorstandssitzung wird vom Obmann, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss die Einberufung einer Vorstandssitzung innert zehn Tagen erfolgen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der vorhandenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- 4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann eine geheime Abstimmung verlangen.

3.4 Revisoren

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 2) Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Sie überwachen das Finanzwesen der Seniorenabteilung LSKV und prüfen alljährlich die Rechnungsführung.
- 4) Sie erstellen einen schriftlichen Revisionsbericht zu Handen der GV.

4. Geschäfts-, Rechnungs- und Sportjahr

- 1) Das Geschäfts-, Rechnungs- und Sportjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

5. Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen aus durchgeführten Anlässen, den Zuwendungen, Spenden und den Zinsen aus dem Sparkapital.
- 3) Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.
- 4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung der Vereinigung erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Auflösung

6.1 Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss

- 1) Die Auflösung der Seniorenabteilung LSKV kann nur auf Grund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch die ordentliche oder ausserordentliche GV beschlossen werden.
- 2) Solange ein Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten den Fortbestand der Seniorenabteilung LSKV verlangt, kann diese nicht aufgelöst werden.

6.2 Verwendung des Barvermögens bei Auflösung der Vereinigung

- 1) Im Falle einer Auflösung der Seniorenabteilung LSKV entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche GV über die Verwendung des Vermögens, wobei dieses einem wohltätigen Zweck zugeführt werden muss.
- 2) Eine Barauszahlung an die Mitglieder kann nicht beschlossen werden.

7. Inkraftsetzung der Statuten

- 1) Die vorstehenden Statuten wurden am 5.1.2013 von der 67. ordentlichen GV der Seniorenabteilung LSKV genehmigt.
- 2) Sie treten sofort nach der Genehmigung durch die 67. ordentliche GV vom 5.1.2013 in Kraft.
- 4) Die vorstehenden Statuten ersetzen die am 8.1.1994 und alle danach beschlossenen Änderungen.

Luzern, 5.1.2013

Hans Stöckli Obmann

Edi Müller Sportleiter

Hans Willmann Revisor

2.2.1 geändert an der 70.ord GV vom 9.1.2016